

Merkblatt

zu den Meldungen über den Stand der Direktinvestitionen nach §§ 64 und 65 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) - Anlage K3 und Anlage K4 zur AWV -

I. Meldeformulare / Meldungseinreichung

Mit Inkrafttreten der Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) am 1. September 2013 wurde die elektronische Meldungseinreichung gemäß § 72 AWV verpflichtend.

Für die sichere elektronische Meldungseinreichung der K3- und K4-Meldungen steht das „Bundesbank-ExtraNet“ zur Verfügung, das die Einreichung über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) oder den ExtraNet-Filetransfer bietet.

Bei Einreichung über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) werden die Meldungen bequem und sicher online erstellt und an die Bundesbank übersandt. Für die Einreichung größerer Datenmengen bietet sich die Übermittlung von XML-Dateien an. Diese können über den ExtraNet-Filetransfer oder über den XML-Datei-Upload des Allgemeinen Meldeportals Statistik (AMS) hochgeladen werden. Der Upload der XML-Dateien über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) bietet den Vorteil, dass direkt überprüft wird, ob die Meldungen technisch valide sind. Vor der ersten elektronischen Einreichung ist für das jeweils gewünschte Verfahren eine Registrierung erforderlich; vor der Einreichung von Meldungen als XML-Dateien bitten wir vorab um eine Testmeldung. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter:

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/aussenwirtschaft/elektronische-einreichung>

Die jeweils aktuelle Version der Meldeformulare K3 und K4 sowie die Formatbeschreibungen für die Generierung von Dateien im XML-Format stehen zu Ihrer Information auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Meldeformulare unter:

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/aussenwirtschaft-formular-center/meldeformulare-k-3-und-k-4-604706>

XML-Formatbeschreibungen unter:

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/aussenwirtschaft/elektronische-einreichung/filetransfer/informationen-zu-meldungen-zur-bestandserhebung-ueber-direktinvestitionen--anlagen-k-3-und-k-4-zur-awv--612244>

II. Ergänzende Hinweise zum Ausfüllen der Meldeformulare

1. Allgemeine Angaben:

- Kenngrößen zur Klassifizierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Deutschland sind von zunehmendem Interesse. Daher sind von allen Unternehmen auf Blatt 1 der K3-Meldung die **Kenngrößen des deutschen Investors** (Bilanzsumme, Jahresumsatz und Zahl der Beschäftigten) anzugeben. Zur Klassifizierung der Investitionen von Unternehmen, die zu einem Konzern gehören, wird um die (freiwillige) Angabe der Kenngrößen des Konzerns gebeten.
- Auf Grund von Anforderungen der Europäischen Zentralbank und internationaler Organisationen ist bei **unmittelbaren Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen** auf Blatt 2 der Meldungen der **Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag** anzugeben, und zwar bei den K3-Meldungen in 1.000 Währungseinheiten entsprechend den Angaben der Bilanz und bei den K4-Meldungen in 1.000 €. Neben den Börsenwerten der unmittelbar gehaltenen Anteile ist die international gültige Wertpapierkennnummer (ISIN) einzutragen.
- Der **Wirtschaftszweig** ist in Textform (z. B. „Verarbeitung von Kunststoffen“, „Herstellung von Glas“) und nicht mit einer Schlüsselzahl anzugeben. Maßgebend ist dabei immer die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit des einzelnen Unternehmens.
- Wir bitten auf Blatt 2 der K3- und K4-Meldungen um Angabe
 - der Anteile der **Stimmrechte** in Prozent, falls diese von den Anteilen am Eigenkapital (siehe dazu auch „Bilanzpositionen“) abweichen,
 - des **Jahresumsatzes** des Investitionsobjektes (ohne Kommastelle), bei K3-Meldungen in „Millionen Währungseinheiten“ bei K4-Meldungen in „Millionen Euro“
 - der **Zahl der Beschäftigten** (Angabe der Vollzeitäquivalente).
- Sofern über dem ausländischen Investor ein **Endeigentümer** existiert, ist auf Blatt 2 der K4-Meldung das entsprechende **Sitzland** zu vermerken. Ferner ist für den Fall einer **mittelbaren Beteiligung des Meldepflichtigen** in Deutschland die **Bezeichnung des unmittelbar beteiligten Unternehmens** anzugeben.

- Sofern auf Grund bestehender Meldefreigrenzen für das aktuelle Meldejahr die **Meldepflicht insgesamt entfällt**, bitten wir, das Formular K3- bzw. K4-Fehlanzeige auszufüllen und der Deutschen Bundesbank zuzuleiten. Wird ein Formular K3 oder K4 eingereicht, so können einzelne nicht mehr meldepflichtige Investitionsobjekte unten auf Blatt 1 eingetragen werden.

2. Bilanzpositionen

- Die **Bilanzzahlen sind in K3-Meldungen in 1.000 Währungseinheiten** anzugeben. Ein Ausweis in **Euro** ist nur bei Investitionsobjekten in **EWU-Mitgliedsländern** möglich. Ansonsten sind die Bilanzangaben in der Währungseinheit anzugeben, in welcher die Bilanz des ausländischen Unternehmens aufgestellt wurde. Eine Einreichung einer Bilanz nach IFRS oder US-GAAP ist möglich, falls ein solcher Abschluss im Sitzland erstellt wird.
- Beim Ausfüllen der Blätter 2 (Bilanzangaben) sind bei K3-Meldungen die Anteile, die auf den Meldepflichtigen entfallen bzw. bei K4-Meldungen die Anteile, die auf den ausländischen Anteilseigner entfallen, immer in der Spalte neben den Bilanzangaben (Spalte 2) anzugeben. Bei mittelbaren Beteiligungen sind die Teile der Bilanz, die auf das unmittelbar beteiligte Unternehmen entfallen, hingegen immer in Spalte 3 anzugeben. Auch im Fall einer Beteiligung von 100% sind die Spalten entsprechend auszufüllen.
- Die „Ausleihungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen/Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ sind ebenso wie die „Forderungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ nach Gebietszugehörigkeit zu untergliedern („ansässig in Deutschland“, „ansässig im Ausland“).

3. Aktivseite

- Beim Ausweis von **Beteiligungen** in Position 13 ist zu prüfen, ob meldepflichtige mittelbare Beteiligungen gemäß dem Meldeschema in den Erläuterungen zum Ausfüllen der Meldungen K3 bzw. K4 vorliegen.

- Ein **aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sowie Posten mit Abgrenzungscharakter sind unter Position 21 „Übrige Aktiva“ auszuweisen.

4. Passivseite

- Die Positionen Gewinnvortrag / Verlustvortrag (Position 31) und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Position 32) sollten getrennt voneinander und nicht saldiert angegeben werden (**keine Angabe des Bilanzgewinns / Bilanzverlusts**).
- Die Position Kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen (Position 53) auf Blatt 2 Anlage K3 ist nur bei Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften (insbesondere IFRS) auszufüllen.
- **Gewinne aus den Vorjahren** sind bis zu einer Ausschüttung in Position 31 „Gewinnvortrag“ auszuweisen.
- Unter Position 32 „Jahresüberschuss“ sind auch die **Gewinne des laufenden Jahres** auszuweisen, die bereits fest als Ausschüttung vorgesehen und in der Bilanz als Verbindlichkeiten aufgeführt sind. Die im Laufe des Geschäftsjahres vorab gezahlten Dividenden sollen ebenfalls in dieser Position mit erfasst werden; als Gegenposten ist der Betrag der **Vorabdividenden** von der Position 31 „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ abzuziehen.
- **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** sowie Posten mit Abgrenzungscharakter, Sonderposten mit Rücklageanteil und Rückstellungen (ohne solche mit Eigenkapitalcharakter) sind unter Position 39 „Übrige Passiva“ auszuweisen.

Für **weitere Auskünfte** steht Ihnen unsere **Hotline 0800 – 1234 111** **entgeltfrei** zur Verfügung.